

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Büchen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl im Bereich des Amtes Büchen am 14.05.2023 und Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahlen am 14.05.2023 in den Gemeinden (Wahlgebiete) Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Müssen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm und Witzeze auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

20. März 2023, 18:00 Uhr (55. Tag vor der Wahl, Ausschlussfrist),

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1 (Zimmer E.13), 21514 Büchen schriftlich einzureichen. Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bei Einreichung von Wahlvorschlägen ist folgendes zu beachten:

1. Wahlkreiseinteilung und Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Die Gemeinden sind in die nachfolgend aufgeführten Wahlkreise eingeteilt. Gemäß § 8 Nr. 1 i.V.m. § 9 Gemeindekreiselwahlgesetz (GKWG) werden in den Wahlkreisen unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im jeweiligen Wahlgebiet Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in den Wahlkreisen werden unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Wahlgebiet	Wahlkreise	bestehend aus Wahlbezirk	Vertreter/innen gesamt	Unmittelbare Vertreter/innen	Listenvertreter/innen
Besenthal	1	Besenthal	7	4	3
Bröthen	1	Bröthen	9	5	4
Büchen	1	Büchen01	19	2	9
		Büchen02		2	
	2	Büchen03		2	
		Büchen04		2	
	3	Büchen05		2	
		Büchen06		2	
	4	Büchen07		2	
		Büchen08		2	
	5	Büchen09		2	
		Büchen10		2	
Fitzen	1	Fitzen	9	5	4
Gudow	1	Gudow01	13	7	6
		Gudow02			
Güster	1	Güster	13	7	6
Klein Pampau	1	Klein Pampau	9	5	4
Langenlehsten	1	Langenlehsten	7	4	3
Müssen	1	Müssen	11	6	5
Roseburg	1	Roseburg	9	5	4

Schulendorf	1	Schulendorf	9	5	4
Siebeneichen	1	Siebeneichen	9	5	4
Tramm	1	Tramm	9	5	4
Witzeeze	1	Witzeeze	11	6	5

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
3. Wahlberechtigte

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist. Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GKWG, wer am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
3. seit mindestens drei Monaten
 - a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
 - b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster Anlage 8 zur GKWG, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 zur GKWG, eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennahmen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers.
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Gemeindevahlleiter einen Zusatz verlangen.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberin und der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennahmen und bei gleichen Familiennahmen die der Vornamen. Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ferner sind mit dem Wahlvorschlag folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenem Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 zur GKWO,
2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 zur GKWO; die Bescheinigung wird vom Gemeindevahlleiter kostenfrei erteilt.;
3. die durch § 20 Abs. 5 GKWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKWO vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt nach dem Muster Anlage 15 zur GKWO (Unionsbürger)
4. im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 zur GKWO.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindevahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten sind, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn eine Bestätigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten nach § 26 GKWO vorliegt.

Büchen, den 12.12.2022

Der Bürgermeister
als Gemeindevahlleiter